# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der HRU Holz-Recycling Ulm GmbH & Co.KG, Ernst-Abbe-Straße 31, 89079 Ulm, mit Bescheid vom 10.03.2017, Az.: 54.2/51-17/8823.12/UL-S 000-01/HRU, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 2 BImSchG<sup>1</sup> erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

### 1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

#### 2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken für Abfallbehandlungsanlagen" vom August 2006.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 10.03.2017

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBI. I Nr. 57, S. 2749).





Regierungspräsidium Tübingen  $\cdot$  Postfach 26 66  $\cdot$  72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

HRU Holz-Recycling Ulm GmbH & Co. KG Ernst-Abbe-Straße 31 89079 Ulm 
 Tübingen
 10.03.2017

 Name
 Sissi Ade

 Durchwahl
 07071 757-3580

Aktenzeichen 54.2/51-17/8823.12 / UL-S 000-

01/HRU

(Bitte bei Antwort angeben)

# **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antragstellerin: HRU Holz-Recycling Ulm GmbH & Co. KG

Standort: Ernst-Abbe-Straße 31 in 89079 Ulm, Flst.-Nr. 981, Gemarkung

Einsingen

Vorhaben: Erhöhung der Inputmenge und Behandlungskapazität durch Sor-

tieren für gefährliche Abfälle und Erhöhung der Inputmenge und

Behandlungskapazität an Grüngutabfällen

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16

Absatz 2 BlmSchG

Bezug: Ihr Antrag vom 04.10.2016, zuletzt ergänzt am 20.02.2017

Anlage: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (2 Ord-

ner, Fertigungen 2 und 3

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Immissionsschutzrechtliche Anderungsgenehmigung	2
	Nebenbestimmungen	
	Begründung	
	Gebührenentscheidung	
	Rechtsbehelfsbelehrung	
	Antragsunterlagen	
	Zitierte Regelwerke	

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.10.2016, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 20.02.2017, ergeht folgende Entscheidung:

# 1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

- Das Regierungspräsidium Tübingen erteilt der Firma Holz-Recycling Ulm GmbH & Co.KG, Ernst-Abbe-Straße 31, 89079 Ulm-Donautal, Flurstücks-Nr. 981,Gemarkung Einsingen, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Inputmenge und Behandlungskapazität durch Sortieren für gefährliche Abfälle (genehmigte AVV-Nummern) auf 4.000 t/Jahr bzw. 19 t/Tag und Erhöhung der Inputmenge und Behandlungskapazität an Grüngutabfällen (genehmigte AVV-Nummern) auf 2.000 t/Jahr bzw. der Inputmenge auf 30 t/Tag.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.4 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen oder Auflagen wird vorbehalten.
- 1.5 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

# 2. Nebenbestimmungen

#### 2.1 <u>Immissionsschutz</u>

Änderungen des Qualitätsicherungskonzeptes sind mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.

# 3. Begründung

#### 3.1 Sachverhalt

#### 3.1.1 Ausgangslage

Die Firma Holz-Recycling Ulm betreibt auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 981, Gemarkung Einsingen, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur

- sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Althölzern
- Lagerung von Biomasse-Altholz-Hackschnitzel
- Lagerung und Zerkleinerung von Grünabfällen

In der Vergangenheit zeigte sich, dass die bisher genehmigte Behandlungsmenge an AIV Holz sehr knapp bemessen ist. Dies resultiert daraus, dass sämtliches Abbruchholz oder Holz mit einem AIV Anteil > 2 % auf dem Betriebsgelände als AIV Holz angenommen wird, tatsächlich jedoch in den angelieferten Chargen nicht unerhebliche Mengen an AI-AIII Holz enthalten sind.

Bereits mit Anzeigebestätigung vom 11.01.2016 wurde die Erhöhung der täglichen Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle, AS 170204\* auf < 50 t/d genehmigt. Die bisher genehmigten Lager- und Behandlungskapazitäten wurden hierbei nicht geändert.

Aufgrund der von der Firma durchgeführten Positivsortierung der AIV Holz Chargen (Aussortieren des AI-AIII Holz) beantragt die Firma Holz-Recycling Ulm für die Positivsortierung die Menge an AIV Holz für die Behandlung durch Sortieren auf 4.000 t/Jahr bzw. 19 t/Tag zu erhöhen. Um diese Inputmengen und Behandlungskapazitäten sicherzustellen soll eine "Tages-Lagerbox" errichtet werden, welche maximal 20 t Altholz aufnehmen kann. Nur das in dieser Lagerbox eingelagerte AIV Holz soll täglich mittels Positiv-Sortierung behandelt werden. Durch Markierungen für Altholz und mittels Wiegungen wird die Belegung der Lagerbox verglichen und überprüft. Hierdurch wird sichergestellt, dass in der Lagerbox nicht mehr wie 20 t pro Tag an AIV Holz eingelagert werden. Die genehmigte Behandlungskapazität von 2.000 t/Jahr bzw. 9,5 t/Tag durch Zerkleinern / Schreddern soll hierbei nicht geändert werden.

Zudem möchte die Firma Holz-Recycling Ulm die Inputmenge und Behandlungskapazität für Grüngutabfälle (genehmigte AVV Nummern) auf 2.000 t/Jahr anpassen bzw. die Inputmenge auf maximal 30 t/Tag anpassen.

Bei dem Vorhaben soll die genehmigte Gesamtlagermenge, Gesamtdurchsatzleistung und Gesamtumschlagkapazität sowie die bereits genehmigten Lagermengen der einzelnen Abfälle auf der Anlage erhalten bleiben.

#### 3.1.2 Antragstellung

Der Antrag vom 04.10.2016 ging am 04.10.2016 beim Regierungspräsidium Tübingen ein und wurde zuletzt mit Unterlagen vom 20.02.2017 ergänzt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

#### 3.2 Rechtliche Würdigung

#### 3.2.1 Genehmigungspflicht

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 BImSchG i. V. m. den Nummer 8.11.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

#### 3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 Blm-SchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Um-

welteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BlmSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BlmSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlichrechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 6 BlmSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die beantragte Genehmigung konnte deshalb erteilt werden. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und an den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Absatz 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird als angemessen angesehen, da diese unter Wahrung des öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit gibt.

#### 3.2.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

#### 3.2.4 Verfahrensart

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1, 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 4. BlmSchV nach Maßgabe des § 10 BlmSchG sowie der 9. Blm-SchV mit folgender Abweichung durchgeführt: Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG erfolgte antragsgemäß keine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie keine Auslegung des Antrags und der Unterlagen.

Von der Beteiligung der Öffentlichkeit konnte nach Prüfung der Voraussetzungen abgesehen werden und ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Absatz 2 BlmSchG durchgeführt werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Für das Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

# 4. Gebührenentscheidung

# 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

#### Schach

Hinweis: Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

# 6. Antragsunterlagen

	Seitenanzahl
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	
Formblätter 1.1 und 1.2	4
Formblätter 2.1 bis 2.19	22
Deckblatt Antrag	1
Inhaltsverzeichnis	1
Erläuterungsbericht	7
Anlage 1: Übersichtslageplan M = 1:25.000	1
Anlage 2: Lageplan Anlage HRU, M = 1:2.000	1 Plan
Anlage 3: Fließschema	1
Nachforderungen vom 12.12.2016	
Schreiben vom 12.12.2016 der HRU	2
Unterlagen zur Löschwasserbereitstellung	8
Nachforderungen vom 20.02.2017	
Konzept zur Einhaltung der Inputmengen und Behandlungskapazitäten	2
Lageplan 1:500, Stand 20.02.2017	1 Plan
Arbeitsanweisung	1
Tagesbericht für den Betrieb der Aufbereitungsanlage	1
E-Mail von der Stadt Ulm vom 08.02.2017	1
Abwasserplan vom 07.02.2017	1 Plan

# 7. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
	Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige
	Anlagen - 4. BlmSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) zuletzt
	geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I Nr. 3, S.
	42)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
	Immissionsschutzgesetzes*) (Verordnung über das Genehmigungsverfah-
	ren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert
	durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I, Nr. 3, S. 47)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverun-
	reinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bun-
	des-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr.
	25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
	30.11.2016 (BGBl. I Nr. 57, S. 2749)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebüh-
	rensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem
	Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom
	28.02.2012 (GBI. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ver-
	ordnung vom 13.08.2015 (GBI. Nr. 17, S. 785)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Natur-
	schutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immis-
	sionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZu-
	VO) vom 11.05.2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2
	des Gesetzes vom 25.11.2014 (GBI. Nr. 22, S. 621)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert
	durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. Nr. 25, S. 1191)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S. 313) zuletzt
	geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. Nr. 14, S.
	585)

LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI. Nr. 10, S. 324)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
	vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des
	Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I Nr. 49, S. 2258)
VwV-Kostenfest-	Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die
legung	Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festset-
	zung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der
	Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13.10.2015 (GABI. Nr.
	11, S. 811)